

Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung

zwischen

how2be GmbH, 46487 Wesel

– Auftragnehmer (AN) genannt –

und

.....

- Auftraggeber (AG) genannt -

Präambel

Dieser Vertrag konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Beauftragungen in ihren Einzelheiten ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Soweit Regelungen der hier vorliegenden Vereinbarung den Regelungen der Beauftragungen widersprechen, gehen die Regelungen der hier vorliegenden Vereinbarung vor.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsdatenverarbeitung, Kündigung

(1.1) Gegenstand des Datenverarbeitungsauftrags ist die Durchführung von Seminaren, Beratung, Coaching und Betreuungsleistungen zwischen dem Auftraggeber und den Auftragnehmer im Rahmen geschlossener Abruf-, Einzel-, Rahmenverträge und Aufträge gem. Angebot/Konzeption.

(1.2) Gegenstand des Auftrags ist nicht die originäre Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer. Im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers als Dienstleister wird jedoch auf personenbezogene Daten des Auftraggebers Zugriff erfolgen.

(1.3) Die Dauer dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Einzel- oder Rahmenvertrags.

(1.4) Der Auftraggeber kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen der hier vorliegenden Vereinbarung vorliegt.

§ 2 Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen; Zweckbindung

(2.1) Der Auftraggeber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Rahmen seiner in dem Einzel-/Rahmenvertrag beschriebenen Tätigkeit. Von der Auftragsstätigkeit sind die im Folgenden beschriebenen Datenkategorien betroffen:

- Erfassung von personenbezogenen Daten, die in direkter Verbindung der beauftragten Leistungsdurchführung stehen

- Sensitive Daten des Auftraggebers, soweit dies im Rahmen der von dem Auftragnehmer übernommenen Tätigkeit erforderlich ist.

(2.2) Der Auftragnehmer darf die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen und nicht länger speichern, wenn der Auftraggeber schriftlich deren Löschung verlangt. Eine Übermittlung dieser Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist nur nach schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber zulässig.

§ 3 Verschwiegenheit / Auskunft an Dritte

(3.1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis zu wahren. Das Datengeheimnis erstreckt sich auch auf die internen Verhältnisse sowie die persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Die Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers erstreckt sich nicht nur auf fremde Geheimnisse, sondern auf alle Tatsachen, die dem Auftragnehmer in Ausübung oder aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, und besteht gegenüber jedermann.

(3.2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für ihn maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes sowie den einschlägigen berufsrechtlichen und strafrechtlichen Regelungen vertraut macht und ihn auf die Wahrung des Datengeheimnisses schriftlich verpflichtet. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen und geheimnisschützenden Vorschriften.

(3.3) Auskünfte an Dritte, insbesondere auch an Gerichte, Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden, darf der Auftragnehmer nur auf Anordnung der zuständigen Stellen in Ausnahmefällen erteilen. Der Auftragnehmer sichert zu den Auftraggeber in einem solchen Fall umgehend zu informieren. Dies gilt auch für die Herausgabe von bei dem Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmern gespeicherten Daten. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer fort.

§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen

(4.1) Die in der Anlage „Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 64 BDSG neu und Art. 32 DS-GVO“ beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als verbindlich festgelegt.

(4.2) Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung des Auftraggebers die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Informationen zur Verfügung, sofern dieser sie sich nicht selbst beschaffen kann.

(4.3) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.

(4.4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, wobei sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(4.5) Soweit die bei dem Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt dieser den Auftraggeber unverzüglich.

(4.6) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

§ 5 Rechte von Betroffenen

(5.1) Die Rechte der durch die Auftragsdatenverarbeitung betroffenen Personen insbesondere auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten sind gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Die betroffenen Personen sind allein verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte.

(5.2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber an ihn gerichtete Ersuchen Betroffener zur sachgerechten Bearbeitung unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Dieser ist nicht berechtigt, diese Ersuchen ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber selbstständig zu bescheiden.

(5.3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Umsetzung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf Berichtigung, Sperrung und Löschung, Benachrichtigung und Auskunftserteilung im Rahmen des Möglichen zu unterstützen.

§ 6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

(6.1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen die in § 3 der hier vorliegenden Vereinbarung genannten Verpflichtungen sowie den Verdacht auf solche Störungen oder Verstöße und Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Informationspflichten des Auftraggebers nach § 42a BDSG oder weiterer entsprechender datenschutzrechtlicher Regelungen. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Informationspflichten zu unterstützen.

(6.2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach §§ 43, 44 BDSG oder eine andere Behörde aufgrund spezialgesetzlicher oder landesrechtlicher datenschutzrechtlicher sowie außerhalb datenschutzrechtlicher Regelungen liegender Rechtsvorschriften bei dem Auftragnehmer ermittelt.

(6.3) Sollten das Eigentum sowie Daten des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer bzw. dessen Unterauftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein

Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

(7.1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers.

(7.2) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn der Auftraggeber dies in Textform verlangt. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind.

(7.3) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer selbst findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in deutschen ISO 27001 zertifizierten Rechenzentren, statt. Es wird auf § 8 dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrags hingewiesen.

(7.4) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit oder, falls keine Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht, die Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung verantwortlichen Mitarbeiters.

(7.5) Nach Beendigung des Einzel-/Rahmenvertrags hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Auftraggeber Unterlagen (sofern zutreffend), die im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag bzw. der hier vorliegenden Vereinbarung stehen, auszuhändigen.

§ 8 Begründung von Unterauftragsverhältnissen

(8.1) Der Auftraggeber ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer an sorgfältig ausgewählte Drittunternehmen Unteraufträge erteilt.

(8.2) Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Unteraufträgen die Anforderungen des § 11 BDSG zu beachten und die vertragliche Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass den datenschutzrechtlichen Anforderungen Genüge getan wird. Der Auftraggeber kann die vertraglichen Regelungen mit den Unterauftragnehmern einsehen, wenn er dies möchte.

§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers

(9.1) Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach Art. 28 Abs. 1 DSGVO vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragnehmer sicher,

dass der Auftraggeber sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann.

(9.2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner bei der Verarbeitung der oben genannten Daten bestehende Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und Nachweise zu führen. Dies gilt auch, soweit der Auftragnehmer die Kontrolle seiner Unterauftragnehmer für den Auftraggeber durchführt.

(9.3) Die vorstehenden Regelungen beziehen sich allein auf die Kontrollrechte gegenüber den Auftragnehmer selbst. Mit den Unterauftragnehmern wurden teilweise hiervon abweichende Regelungen über die Kontrollrechte getroffen. Diese kann der Auftraggeber auf Verlangen einsehen.

§ 10 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

(10.1) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verantwortlich. Die in den §§ 6 und 7 BDSG genannten Rechte von Betroffenen sind von den Betroffenen selbst ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

(10.2) Der Umgang mit den Daten auf Seiten des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Weisungen über Art und Umfang der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Umsetzung von Datenschutzerfordernungen zu erteilen.

(10.3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die Bestätigung der mündlichen Weisungen sollten von dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zusammen mit der Vereinbarung so aufbewahrt werden, dass alle maßgeblichen Regelungen jederzeit verfügbar sind.

(10.4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von dem Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis er durch den Verantwortlichen bei dem Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Soweit dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich in Textform ein anderer Verantwortlicher genannt wird, ist dies die Geschäftsführung des Auftraggebers.

§ 11 Pflichten des Auftraggebers

(11.1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des zwischen den beiden bestehenden Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers oder dessen Unterauftragnehmer vertraulich zu behandeln.

(11.2) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(11.3) Meldepflichten nach § 42a BDSG hat allein der Auftraggeber zu erfüllen.

§ 12 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt die Gültigkeit im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich stattdessen zur Vereinbarung einer Ersatzregelung, welche der ungültigen oder undurchführbaren in gesetzlich zulässiger und wirtschaftlicher Weise in deren Wirkungen am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zusatzvereinbarung als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftragnehmer

Auftraggeber